

Haushaltssatzung des Amtes Mönchgut-Granitz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.12.2025 Beschluss Nr. 043-009/25 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1) im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.682.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.905.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-223.200 EUR

2) im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.441.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	4.687.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-246.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	512.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.804.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-4.292.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	4.000.000 EUR
--	---------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	9.907.500 EUR
--	---------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	444.100 EUR
---	-------------

§ 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 29,6986248 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Die Umlage auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf

2.1 Radwege	2,2075 v. H.
2.2 Zuschüsse soz. Einrichtungen	0,0000 v. H.
2.3 Ordnung öffentliche Straßen	1,9925 v. H.
2.4 Schiedsstelle	0,0109 v. H.

der Umlagegrundlagen sowie für

2.5 Soziale Dienste	12,224 €/EW
---------------------	-------------

festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 41,775 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 7 Weitere Vorschriften

7.1. Erlass der Nachtragshaushaltssatzung

Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung.

7.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen

Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt – gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- die Aufwendungen für Übertragene Aufgaben gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V für die Produkte 31.30.60.00 – Betreuung Asylbewerber, 31.50.00.00 – Soziale Betreuung, 54.10.12.00 – Gemeindestraßen – Radwege, 54.10.21.00 – Straßenreinigung/öffentliche Ordnung an Gemeindestraßen
- die Aufwendungen für Interne Leistungsverrechnungen und Abschreibungen

7.3.2. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden nachfolgende, im sachlichen Zusammenhang stehende Ansätze für Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt – entsprechend auch die Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt:

Deckungskreis 01 – Personalaufwendungen Amtshaushalt

Personalaufwendungen Amtsverwaltung – alle Aufwendungen der Kontengruppe 50 mit Ausnahme der Personalaufwendungen für die Übertragung Selbstverwaltungsaufgaben soziale Betreuung – Produkt Nr. 31.50.00.00, Personalaufwendungen für die Übertragung Selbstverwaltungsaufgaben Betreuung Asylbewerber – Produkt Nr. 31.30.60.00 (nicht gegenseitig deckungsfähig mit den anderen Personalaufwendungen - hier Kosten in besonderen Fällen gemäß § 146 KV M-V)

Deckungskreis 41 - Übertragene Aufgabe soziale Betreuung Produkt Nr. 31.50.00.00

Aufwendungen des Produkts 31.50.00.00 – Übertragung Selbstverwaltungsaufgabe soziale Betreuung – einschließlich der Personalaufwendungen

Deckungskreis 61 - Übertragene Aufgaben öffentliche Ordnung

Aufwendungen des Produkts 54.10.21.000 – Übertragung Selbstverwaltungsaufgabe Ordnung/Sauberkeit an öffentlichen Straßen

Deckungskreis 62 - Übertragene Aufgabe Unterhaltung Radwege

Aufwendungen des Produkts 54.10.12.00 – Übertragung Selbstverwaltungsaufgabe Unterhaltung Radwege

7.3.3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Deckungskreis 93 – Beschaffungen Ausstattung Amtsverwaltung

Deckungskreis 63 – Investitionen Radwege

7.3.4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.5. Sofern im Haushaltsjahr für förderfähige Vorhaben des Radwegeausbaus Bewilligungen gewährt werden für Teilvorhaben, die erst in Folgejahren zur Ausführung vorgesehen sind, anstelle der im Haushaltsjahr geplanten Zuwendung, so können die geplanten Auszahlungen für Sachanlagen für den geförderten Abschnitt umgewidmet werden.

7.4. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung

7.4.1. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Amtshaushalts – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushalts erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

7.5. Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit

7.5.1. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ansätze für Aufwendungen und für laufenden Auszahlungen eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar sind, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.

7.5.2. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise übertragbar sind, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

7.6. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

7.6.1. Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27. Januar 2026 erteilt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.907.037 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -228.705 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.473.242 EUR |

Ostseebad Baabe, den 29.01.2026

Ort, Datum



Siegel

Käske
Amtsvorsteher